

Aktive Bürger/innen Cappel

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet „**Aktive Bürger/innen Cappel**“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2.) Er hat seinen Sitz in Marburg -Cappel.

(3.) Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt unabhängige, konfessionell neutrale und überparteiliche gemeinnützige Zwecke.

Gemeinsames Ziel ist die selbstbestimmte Lebensgestaltung in jeder Lebensphase. Wir wollen das Gemeinwesen mitgestalten, Verantwortung gegenüber der eigenen sowie der nachfolgenden Generation übernehmen, die Handlungspotenziale aktiver Bürger/innen für die Allgemeinheit nutzbar machen, die freiwilligen gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeiten von Menschen im Sinne des bürgerschaftlichen Engagements insbesondere zur Unterstützung derer, die Hilfe benötigen, fördern.

Zu diesem Zweck werden ergänzend zu und in Abstimmung mit den jeweils bestehenden sozialen Einrichtungen der Kommune, den Kirchen, Verbänden, Vereinen und Gruppen im Dienst der Lebensqualität der Bürger/innen notwendige Leistungsangebote initiiert, gefördert, selbst errichtet und geführt.

Das Anliegen des Vereins ist, dass sich jeder Mensch mit seinen Fähigkeiten als Mitgestalter einbringen und entwickeln kann.

(4.) Zweck des Vereins ist dabei insbesondere:

1. die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe
2. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
3. die Förderung des Sports
4. die Förderung von Kunst und Kultur
5. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
6. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und Völkerverständigung
7. die Förderung der Bildung und Erziehung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

zu 1. z.B.:

- Besuche bei alten und hilfsbedürftigen Personen, Beratung/Begleitung von alten/hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen, kurzzeitige Hilfe im Haushalt in Notfällen, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
- kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
- Beratung und Mitwirkung bei der Entwicklung von Wohnformen im Alter
- Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Bewerbungsgespräche
- Durchführung von Fortbildungshilfen für aktive Mitglieder

zu 2. z.B.:

- Schaffung von Angeboten zur Begegnung der Generationen z.B. monatliches Bürgercafé, Spielenachmittage, kreatives Werken, gemeinsames Fotografieren, Bildbearbeitung am Computer

zu 3. z.B.:

- Bildung von Walkinggruppen und Wandergruppen

zu 4. z.B.:

- Buchlesungen, Museumsbesuche, Bildung von Malgruppen

zu 5. z.B.:

- Organisation von Vorträgen und Ausstellungen zur Heimatkunde, Stadtteilspaziergänge, Tagesfahrten zu historischen Stätten, Backen im Cappelner Backhaus

zu 6. z.B.:

- Einladung von Menschen zwecks Aufklärung und Austausch über andere Kulturkreise, Reiseberichte

zu 7. z.B.:

- sozialetische Vorträge und Veranstaltungen, Vorträge zu Problemen des täglichen Lebens. Die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt durch die aktiven Mitglieder des Vereins, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen in Ausübungen ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke kann der Vorstand Gebühren erheben.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt durch den vorgeschriebenen Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins, insbesondere auch etwaige Gewinne und Erträge, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, sowie angemessene Vergütungen für Dienstleistungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1.) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2.) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ein Widerspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Über den beim Vorstand einzulegenden Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3.) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Beitragsermäßigungen und/oder Beitragsbefreiungen für einzelne Mitglieder oder eine bestimmte Gruppe von Mitgliedern.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1.) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod

(2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(3.) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Ausschluss ist ein Widerspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Über den beim Vorstand einzulegenden Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1.) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem/r ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/r Schatzmeister/in und dem/r Schriftführer/in.

(2.) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um bis zu fünf Beisitzerinnen/Beisitzer erweitert werden. Die Beisitzerinnen/Beisitzer sind im Innenverhältnis vollumfänglich stimmberechtigt, allerdings nach außen nicht vertretungsberechtigt.

(3.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

(4.) Der Verein wird nach außen vertreten durch den/die erste/n oder zweite/n Vorsitzende/n jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach Absatz (1.). (5.) Die jeweilige Ortsvorsteherin oder der jeweilige Ortsvorsteher des Stadtteils Cappel sind vom Amt der/des ersten oder zweiten Vorsitzenden ausgeschlossen.

(6.) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 3000.- € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(7.) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- die Buchführung
- die Erstellung des Jahresberichts
- die Vorbereitung und
- die Einberufung der Mitgliederversammlung

(8.) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In Eilfällen kann ein Beschluss auch außerhalb einer Vorstandssitzung im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- den Ausschluss eines Mitgliedes oder den Widerspruch gegen die abgelehnte Aufnahme eines Mitgliedes durch den Vorstand.

(2.) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

Durch Einladung per E-Mail gilt die Schriftform als gewahrt. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3.) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann ebenfalls nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer/innen erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen jeweils zur Hälfte an die Caritas und das Diakonische Werk, beide in Marburg, die es unmitelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

(2.) Zu Liquidatoren werden der/die erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bestellt.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Marburg. Erfüllungsort ist Marburg.

§ 12 Befreiung vom Selbstkontraktionsverbot

Die Mitglieder des Vorstands sind vom Verbot der Selbstkontraktion gem. § 181 BGB befreit. Mitarbeiter/innen des Vereins können Mitglieder des Vereins sein.

§ 13 Salvatorische Klausel

Widersprechen Satzungsklauseln den geltenden Rechtsvorschriften, so sind die Rechtsvorschriften des entsprechenden Gesetzes anzuwenden.

Von der Gründungsversammlung beschlossen

.

Marburg, den 08. Februar 2012

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Geändert in der Mitgliederversammlung am 09. Mai 2012

Geändert in der Mitgliederversammlung am 21. April 2016 (§6 Abs. 2 Zahl der Beisitzer)